

Anlage 1
 (zu § 8)

Ausbildungsrahmenplan
 für die Ausbildungsregelung
 zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung/zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. -18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
1	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	a) Arbeitsaufgaben erfassen, im Team besprechen und Durchführung vorbereiten	6	
		b) Informationen und technische Unterlagen nutzen		
c) Arbeitsanweisungen einhalten, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen beachten				
d) Skizzen anfertigen und Zeichnungen lesen				
e) Materiallisten erstellen				
f) Arbeitsmittel auswählen				
		g) Arbeitsschritte planen		4
		h) Störungen im Arbeitsablauf erkennen und Maßnahmen zur Behebung einleiten		
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	a) Arbeitsplätze einrichten, sichern und räumen; ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen	4	
		b) Transportwege und –möglichkeiten überprüfen		
		c) persönliche Arbeitsschutzmaßnahmen anwenden		
		d) Leitern, Arbeitsgerüste und Absturzsicherungen auswählen und nach Betriebsanweisung verwenden		2
		e) Rest- und Abfallstoffe entsorgen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. -18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
3	Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)	a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen	10	
		b) Handwerkzeuge handhaben und in Stand halten.		
c) Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen				
d) Maschinenwerkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen				
e) Störungen an Geräten und Maschinen erkennen und Maßnahmen zur Behebung einleiten				
		f) programmierbare Maschinen bedienen		5
		g) Schablonen, Vorrichtungen und Lehren nutzen		
		h) Bearbeitungsfehler erkennen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen		
4	Be- und Verarbeiten von Holz, Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen unterscheiden	14	
		b) Holz, Furniere und Holzwerkstoffe transportieren und lagern		
c) sonstige Werkstoffe, insbesondere Glas, Metalle, und Kunststoffe, unterscheiden, transportieren und lagern				
d) Klebstoffe unterscheiden und verwenden				
e) Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen, Holzfeuchte berücksichtigen				
f) Messverfahren auswählen, Messungen durchführen und Ergebnisse berücksichtigen				
g) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe manuell und maschinell be- und verarbeiten				
		h) Halbzeuge unterscheiden, auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen, sowie be- und verarbeiten		4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. -18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
5	Herstellen von Teilen und Zusammenbauen zu Erzeugnissen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)	a) Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe zuschneiden	20	
		b) Teile nach Vorgaben formatieren, herstellen und für den Zusammenbau vorbereiten		
c) Verbindungen unterscheiden und herstellen				
d) Teile auf Maßgenauigkeit und Verwendbarkeit prüfen				
e) Verbindungsbeschläge unterscheiden und montieren				
f) Werkstoffkanten beschichten und bearbeiten				
g) Teile zusammenbauen				
h) Erzeugnisse auf Maße und Funktionen prüfen				
		i) Konstruktions- und Zierbeschläge unterscheiden und montieren		18
		j) Rahmen, Korpusse oder Gestelle herstellen		
		k) Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen nach Auftrag durchführen		
6	Behandeln von Oberflächen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)	a) Oberflächen auf Verwendbarkeit prüfen, Teile vorbereiten	4	
		b) Oberflächen bearbeiten, insbesondere schleifen		
		c) Behandlungstechniken unterscheiden und anwenden		8
		d) behandelte Oberflächen kontrollieren und vor Beschädigungen schützen		
		e) Reststoffe der umweltgerechten Entsorgung zuführen		
7	Durchführen von Holzschutzmaßnahmen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7)	a) konstruktive Holzschutzmaßnahmen durchführen		4
		b) chemische Holzschutzmaßnahmen unter Anwendung persönlicher Schutzausrüstungen durchführen		
		c) Holzschutzmittel lagern, Reststoffe der umweltgerechten Entsorgung zuführen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. -18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
8	Durchführen von Montage- und Demontearbeiten (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Erzeugnisse auf Vollständigkeit und Schäden prüfen b) Montage im Team vorbereiten c) Untergründe prüfen, Montagehilfen nutzen d) Befestigungs- und Verbindungsmittel nach baulichen Voraussetzungen unterscheiden und anwenden e) Dämm- und Dichtstoffe einsetzen f) Erzeugnisse ausrichten und montieren g) Funktionen prüfen h) Erzeugnisse und Einbauten demontieren i) Transport vorbereiten, Entsorgung veranlassen 		16
9	Transportieren und Lagern (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) ergonomische Hebe- und Tragetechniken anwenden, Transportmittel nutzen b) Materialien transportieren und lagern, vor Schäden schützen 	4	
		<ul style="list-style-type: none"> c) Teile und Erzeugnisse vorbereiten, verpacken, kennzeichnen, transportieren und lagern d) Verpackungsmaterialien entsorgen 		3

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) eigene Chancen auf dem Arbeitsmarkt einschätzen d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen e) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen f) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben, und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 		
4	Umweltschutz (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		
5	Information, technische und	<ul style="list-style-type: none"> a) Informationen über Arbeitszusammenhänge nutzen, Informationssysteme anwenden 	8	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
	soziale Kommunikation (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5)	b) Vorschriften im Umgang mit Daten beachten		
		c) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen		
		d) Fachbegriffe anwenden		
		e) Konflikte angemessen bearbeiten		
		f) mit Kritik von Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen konstruktiv umgehen		
		g) auftragsbezogene Unterlagen bearbeiten		6
		h) Ergebnisse der Teamarbeit besprechen		
6	Kundenorientierung (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 6)	a) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit beitragen	4	
		b) Terminvorgaben einhalten		
		c) Kundenwünsche entgegennehmen und weiterleiten		4
		d) Kunden über den Stand der Arbeiten informieren		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
7	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 7)	a) vorgegebene Qualitätskriterien anwenden b) Zwischen- und Endkontrollen durchführen, Abweichungen feststellen und dokumentieren	4	
		c) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln feststellen, Maßnahmen zur Behebung ergreifen d) Zeitaufwand und Materialverbrauch dokumentieren		4